



Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 317, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

„eine nicht-prüfungsimmanente Veranstaltung, je nach Angebot weitere nicht-prüfungsimmanente oder prüfungsimmanente Veranstaltungen“.

„Die prüfungsimmanente Veranstaltung GFP 1.1 kann durch eine schriftliche Prüfung zu GFP 1.1 ersetzt werden, wenn GFP 1.1 als prüfungsimmanente Veranstaltung angeboten wird.“

:

„Wird GFP 1.1 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, werden zum erfolgreichen Abschluss Lektüre, ein Referat und ggfls. Rechercheaufgaben vorausgesetzt (vgl. SE-C laut § 8=4). Wird GFP 1.1 als nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung

absolviert, wird die Lehrveranstaltung mit einer Klausur abgeschlossen. GFP 1.2 wird mit einer Klausur abgeschlossen.“

„Wird GFP 1.1 abgewählt, absolvieren die Studierenden ersatzweise eine Prüfung über ausgewählte Fragestellungen aus GFP 1.1 (=4 ECTS). Die Prüfung wird von dem/der LehrveranstaltungsleiterIn von GFP 1.1 durchgeführt und benotet.“

„ 2 prüfungsimmanente Veranstaltungen, je nach Angebot eine weitere nicht-prüfungsimmanente oder prüfungsimmanente Veranstaltung“.

„In einer der beiden Lehrveranstaltungen SHL 3.1 und SHL 3.3 bzw. 3.4 ist eine Prüfungsleistung SE-A (=mündliche Mitarbeit/Referat und wissenschaftliche Hausarbeit=6 ECTS) zu erbringen. Zum Abschluss der anderen Lehrveranstaltung wird eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).

Wird SHL 3.2 als nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, wird es mit einer Klausur abgeschlossen. Wird SHL 3.2 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, wird eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).“

:

„1 prüfungsimmanente Veranstaltung, je nach Angebot 2 weitere nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Veranstaltungen“.

„Werden KSM 4.1 und/oder KSM 4.3 als nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en) absolviert, werden sie mit einer Klausur abgeschlossen. Werden KSM 4.1 und/oder KSM 4.3 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert, wird jeweils eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).

Zum erfolgreichen Abschluss von KSM 4.2 ist eine Prüfungsleistung SE-A (=mündliche Mitarbeit/Referat und wissenschaftliche Hausarbeit = 6 ECTS) zu erbringen.“

„Im Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es nicht-prüfungsimmanente und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.“

„Im Modul GFP 1 ist eine Vorlesung zu absolvieren und je nach Angebot eine weitere Vorlesung oder ein SE-C, das durch eine Prüfung zu GFP 1.1 ersetzt werden kann, die den Inhalt des Seminars umfasst.“

:

„Im Master Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es die Vorlesung als nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.“

„Für alle Lehrveranstaltungen des Typs SE-A, SE-B und SE-C beträgt die Zahl der TeilnehmerInnen max. 35.“

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“.

„nicht- prüfungsimmanent“.

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“. Unter „ECTS“ werden zudem für SHL 3.2 die Wörter „oder 6“ gestrichen.

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“.
Unter „ECTS“ werden zudem für KSM 4.1 statt „3 oder 6“ 3 ECTS-Punkte festgelegt.

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“. Für diese Lehrveranstaltung werden als ECTS-Punkte statt „3 oder 6“ 3 ECTS-Punkte festgelegt.

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 220, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a